

Titel der Drucksache:

**Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben
e. V. zu Betriebskosten 2017**

Drucksache

0437/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	05.04.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.05.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

- 1 Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2017 für die vereinseigene Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

02.03.2017, gez. i.V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten 20.940,00 EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	20.940,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Vom Turn- und Sportverein Motor Gispersleben e. V. (TSV Motor Gispersleben e. V.) wird der Antrag zur Förderung der Betriebskosten 2017 für die vereinseigene Sportstätte Bernauer Straße gemäß Punkt 3.2 (4) Sportförderrichtlinie (Beschluss Nr. 181/2001 vom 26.09.2001 einschließlich Änderung Beschluss Nr. 251/2007) in Höhe von 20.940,00 Euro gestellt.

Die formellen Fördervoraussetzungen laut Sportförderrichtlinie sind gegeben.

Entsprechend der Sportförderrichtlinie Abschnitt 8.2(7) werden Anträge ab 10.200,00 Euro vom Stadtrat entschieden.

Die Mittel sind im vorläufigen Haushaltsplan 2017 unter Zuschuss an den Erfurter Sportbetrieb, Zuschuss allgemeine Sportförderung (55300.71510) eingeplant.

Bei der Bewilligung der Sportfördermittel handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO. Ohne die entsprechende Bewilligung wird der Sportverein jedoch nicht in der Lage sein, die mit dem Betrieb der Sportanlage erforderlichen Mittel aufbringen zu können. Gemäß dem zwischen Verein und Landeshauptstadt Erfurt geschlossenen Erbbaurechtsvertrag würde in diesem Fall die Sportanlage wieder in die kommunale Trägerschaft zurückfallen. Mit der Übertragung der Sportanlage an den (mitgliederstarken) Verein sind umfängliche Betreiberpflichten auf diesen übergegangen, so dass (eigentlich kommunale) Aufgaben kosteneffizient vom Verein erbracht werden. Insofern liegen nach Einschätzung des Einreichers mit dem zu bewilligenden Betriebskostenzuschuss Ausgaben vor, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Der ansonsten drohende Heimfall der

Sportanlage und die damit verbundenen unmittelbaren Verpflichtungen der Stadt (z. B. Entschädigung für vom Verein geschaffene Vermögenswerte) sollte unbedingt vermieden werden.
